

**Energiekostensteigerungen;
Zuschussausreichung für Kindertageseinrichtungen**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08331

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrats vom 07.12.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Mit Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07940 der Stadtkämmerei wurde im Finanzausschuss am 29.11.2022 der Stadtratsantrag Nr. 20-26 / A 02955 der SPD/Volt-Fraktion und der Fraktion Die Grünen-Rosa Liste vom 25.07.2022 geschäftsordnungsgemäß behandelt. Demnach erhalten die Zuschussnehmer*innen zum Ausgleich der Tarif- und Energiekostensteigerungen eine pauschale Erhöhung der Zuschüsse in Höhe von 5,6 %. Abgedeckt wird diese Erhöhung durch den im Eckdatenbeschluss beschlossenen Puffer – u.a. zum Ausgleich der Tarif- und Energiekostensteigerungen für Personal- und Sachkosten – in Höhe von 150 Millionen Euro.

Die Transferleistungen an die Zuschussnehmer*innen im Bereich des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) unterliegen einem eigenen Handlungsstrang und wurden daher nicht in der von der Stadtkämmerei vorgelegten Beschlussvorlage zur Übernahme der Tarifsteigerungen für alle Zuschussnehmer*innen eingebracht. Angesichts der seit Jahrzehnten höchsten Inflationsrate und der überproportionalen Kostensteigerungen im Energiebereich sowie einer analogen Behandlung der Träger von Kindertageseinrichtungen mit den anderen Zuschussnehmer*innen wird mit dieser Beschlussvorlage dem Stadtrat eine Finanzierungsgrundlage zur Entscheidung vorgelegt.

2. Geplantes Vorhaben

Wesentliche Basis der Höhe der Transferleistungen in der gesetzlichen Förderung von Kindertageseinrichtungen ist der sog. Basiswert. Der Basiswert wird jährlich durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten fortgeschrieben (Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG). Das bedeutet, dass die aktuellen Tarifsteigerungen im Sozial- und Erziehungsdienst durch den gesetzlichen Basiswert mit abgedeckt sind, jedoch nicht die außergewöhnlich hohen Energiekostensteigerungen.

Aufgrund erster Aussagen besteht seitens des Freistaats Bayern die Absicht, auch aufgrund Energiekosten- und sonstiger Preissteigerungen den Basiswert zu erhöhen. Um

Energiekosten- und sonstige Preissteigerungen im Basiswert zu berücksichtigen, ist eine Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) notwendig. Dies ist wenn überhaupt frühestens im Laufe des Jahres 2023 zu erwarten.

Ausnahmslos alle Träger haben bei einer Befragung bestätigt, dass die Kindertageseinrichtungen in München von eklatanten Kostensteigerungen in den Bereichen Energie, Miete, Dienstleistungen, Sachkosten etc. bereits massiv betroffen und weitere Kostensteigerungen angekündigt sind.

Bis ggf. ein Ausgleich auf Bundes- bzw. Landesebene erfolgt, kann nicht abgewartet werden, da bereits jetzt nach Angaben der Träger eine Zahlungsunfähigkeit durch die gestiegenen Energiekosten droht.

Daher soll eine einmalige pauschale Förderung an alle Träger von nach BayKiBiG geförderten Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Münchens vorbehaltlich staatlicher Maßnahmen erfolgen. Mit dieser Beschlussvorlage sollen die einmalig im Jahr 2023 zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel sichergestellt werden. Nach Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern zur rechtlichen Zulässigkeit einer pauschalen Förderung soll zur Beauftragung der Umsetzung des geplanten Vorhabens dem Stadtrat Anfang 2023 eine erneute Beschlussvorlage zur Entscheidung vorgelegt werden.

2.1 Ermittlung der Energiekostenpauschale

Es ist geplant, dass für die Energiekostensteigerungen für die Träger von Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Münchens zur Überbrückung bis zur Schaffung der gesetzlichen Grundlage eine pauschale Erhöhung des hälftigen kommunalen Anteils der Betriebskostenförderung in Höhe von 5,6 % gewährt werden soll.

Der hälftige kommunale Anteil der Betriebskostenförderung wird herangezogen, weil davon ausgegangen wird, dass die andere Hälfte den Personalkosten entspricht, die – wie oben dargestellt – bereits in der gesetzlichen Betriebskostenförderung berücksichtigt werden.

Der pauschale Prozentanteil von 5,6 % entspricht dem von der Stadtkämmerei für die Zuschussnehmer*innen angewandten Prozentsatz. Die Ermittlung wurde in der o.g. Sitzungsvorlage (Nr. 20-26 / V 07940) dargestellt. Ausgenommen von dieser Förderung sind freigemeinnützige und sonstige Kindertageseinrichtungen, die sich in der Modellphase der Kooperativen Ganztagsbildung befinden, da dort die Energiekosten für die Träger nicht anfallen, sondern von der Landeshauptstadt München bezahlt werden. Für Eltern-Kind-Initiativen (EKI) erfolgt die Ermittlung der Pauschale aufgrund der besonderen Fördersystematik nach Ziffer 2.2 dieser Vorlage.

Grundlage für die geplanten Auszahlungen an die Träger der Kindertageseinrichtungen sollen die Endabrechnungen für das Bewilligungsjahr 2021 sein, um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten. Den Trägern der Kindertageseinrichtungen soll ein Kurzantrag zur Verfügung gestellt werden, der an das RBS übermittelt werden kann und Voraussetzung für die Auszahlung der zusätzlichen Fördermittel ist.

Die Förderung soll als einmaliger Zuschuss an die Träger der Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Münchens unter dem Vorbehalt einer Doppelförderung ausbezahlt werden. Für den Fall einer Doppelförderung erfolgt eine entsprechende Rückforderung. Dabei ist es unerheblich, ob die Träger eine freiwillige Betriebskostenförderung durch die Landeshauptstadt München erhalten.

2.2 Ermittlung der Pauschale für Eltern-Kind-Initiativen im EKI-Fördermodell

Eltern-Kind-Initiativen der Familienselbsthilfe werden nach der Richtlinie EKI-Fördermodell gefördert. Im Rahmen der EKI-Förderung werden 80 % der anererkennungsfähigen Personal- und Personalnebenkosten sowie 80 % der Raum- und Raumnebenkosten bezuschusst. Aufgrund der besonderen Fördersystematik von Eltern-Kind-Initiativen werden die aktuellen Kostensteigerungen bei EKIs nur anteilig zu 80 % abgedeckt. Für den 20 %-igen Eigenanteil erhalten die Elternvereine keinen Ausgleich für die Kostensteigerungen. Sie müssen diese Mehrkosten somit aus eigener Kraft stemmen. Aufgrund des aufzahlenden Charakters der EKI-Förderung wirken sich Basiswertsteigerungen nicht auf den 20 %-igen Eigenanteil aus.

Vor diesem Hintergrund ist angedacht, für Eltern-Kind-Initiativen den pauschalen Prozentanteil von 5,6 % von dem 20 %-igen Eigenanteil der anererkennungsfähigen Kosten für das Jahr 2021 zu ermitteln und als einmalige pauschale Förderung auszureichen.

Für eine zügige Auszahlung zur Vermeidung einer Zahlungsunfähigkeit bei Eltern-Kind-Initiativen soll die Pauschale seitens der Verwaltung auf Basis der Kosten aus der Endabrechnung 2021 berechnet und 2023 als einmaliger Zuschuss unter dem Vorbehalt einer Doppelförderung ausbezahlt werden. Für den Fall einer Doppelförderung erfolgt eine entsprechende Rückforderung.

2.3 Berechnung der zusätzlich benötigten Mittel

Grundlage für die Berechnung der zusätzlich benötigten Finanzmittel (ohne Eltern-Kind-Initiativen) ist der kommunale Anteil der Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG auf Basis der Ist-Monatsdaten für das Bewilligungsjahr 2022. Der kommunale Anteil der BayKiBiG-Förderung beträgt 145.071 Tsd. Euro. Der hälftige kommunale Anteil, der für die Ausreichung der Förderung berücksichtigt wird (siehe Kapitel 2.1), entspricht 72.535 Tsd. Euro. Bei einer Erhöhung der 72.535 Tsd. Euro um 5,6 % ergibt sich eine Förderung von insgesamt 4.062 Tsd. Euro.

Bei Eltern-Kind-Initiativen im EKI-Fördermodell ist die Grundlage der Berechnung der 20 %-ige Eigenanteil der anererkennungsfähigen Kosten aus der Endabrechnung 2021. Bei einer Bezuschussung um 5,6 % ergibt sich ein Förderbetrag von 538 Tsd. Euro für Eltern-Kind-Initiativen. Bei Berücksichtigung der Ziffern 2.1 und 2.2 ergibt sich eine Förderung in Höhe von 4.600 Tsd. Euro.

Zusätzliche Sachmittel für die geplante Pauschale

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2023	Transferauszahlungen	e	k	4.600.000 €

* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

3. Produktzuordnung

Bei der Finanzposition 4647.700.0000.6 „An Verbände der freien Wohlfahrtspflege“ bzw. im Produkt- und Ausgabenbudget bei dem Produkt 39365300 „Koordination und Aufsicht der Tageseinrichtungen in nichtstädtischer Trägerschaft“ stehen die benötigten Finanzmittel nicht zur Verfügung.

Durch die zusätzlichen einmaligen Mehrkosten erhöht sich das Produktkostenbudget 39365300 „Koordination und Aufsicht der Tageseinrichtungen in nichtstädtischer Trägerschaft“ im Jahr 2023 um bis zu 4.600.000 Euro, davon sind bis zu 4.600.000 Euro zahlungswirksam.

4. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten		4.600.000 € im Jahr 2023	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Transferauszahlungen (Zeile 12)		4.600.000 € im Jahr 2023	
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z.B. interne Leistungsverrechnung, Steuerumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

5. Nutzen

Die geplante Ausreichung eines erhöhten Zuschusses zur anteiligen Abdeckung der Energiekostensteigerungen ist dringend notwendig, um bei freien Trägern von Kindertageseinrichtungen den Betrieb zu gewährleisten. Bis ggf. ein Ausgleich auf Bundes- bzw. Landesebene erfolgt, kann nicht abgewartet werden, da bereits jetzt nach Angaben der Träger eine Zahlungsunfähigkeit durch die außerordentlich hoch gestiegenen Energiekosten droht. Aufgrund der Planungssicherheit ist es erforderlich, die Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2023 bereitzustellen.

6. Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Eine Anmeldung des Vorhabens zum Eckdatenbeschluss 2022 für das Haushaltsjahr 2023 war nicht möglich, da Budgetmittel für einen Inflationsausgleich im Eckdatenbeschluss zunächst pauschal in Form eines Puffers referatsübergreifend vorgetragen wurden. Im Rahmen der Umsetzung durch die Stadtkämmerei konnte das RBS im Bereich der Kindertageseinrichtungen von der Mittelverteilung nicht partizipieren, da die Transferleistungen an die Zuschussnehmer*innen im Bereich des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes einem eigenen Handlungsstrang unterliegen und daher nicht in die von der Stadtkämmerei vorgelegte Beschlussvorlage zur Übernahme der Tarif- und Energiekostensteigerungen für alle Zuschussnehmer*innen eingebracht wurde.

Auch ist mit einer eventuellen Regelung des Freistaats Bayern zu Energiekostensteigerungen – wenn überhaupt – erst im Laufe des Jahres 2023 zu rechnen. Dies war nicht vorhersehbar, weshalb das Referat für Bildung und Sport diesen Beschluss ohne vorherige Anmeldung zum Eckdatenbeschlussverfahren einbringen muss.

Über die Finanzierung muss sofort entschieden werden, um die Freien Träger nach erneuter Stadtratsbefassung im Jahr 2023 finanziell unterstützen zu können. Die zusätzlich benötigten Mittel sind in den Schlussabgleich 2023 aufzunehmen.

7. Kontierungstabellen

Sachkosten

Kosten für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Sachkosten für Transferauszahlungen	2.3	2.	4647.700.0000.0	verschiedene	682100

8. Abstimmung

Die Stadtkämmerei hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten. Bis zur Drucklegung lag die Stellungnahme noch nicht vor. Diese wird nachgereicht.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wurde um Vorberatung gebeten.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Julia Schönfeld-Knor, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Eine fristgerechte Vorlage gemäß Ziffer 5.6.2 der AGAM war nicht möglich, da im Vorfeld umfassende interne Abstimmungen notwendig waren. Die Behandlung in der heutigen Ausschusssitzung ist jedoch unbedingt erforderlich, um die Finanzierung über die Haushaltsbeschlussfassung zum Haushaltsplan 2023 sicherzustellen und die Freien Träger nach erneuter Stadtratsbefassung im Jahr 2023 finanziell unterstützen zu können.

II. Antrag des Referenten

1. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig im Jahr 2023 zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 4.600.000 Euro im Rahmen des Schlussabgleiches 2023 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
2. Das Produktkostenbudget des Produkts 39365300 „Koordination und Aufsicht der Tageseinrichtungen in nichtstädtischer Trägerschaft“ erhöht sich einmalig im Jahr 2023 um 4.600.000 Euro, davon sind bis zu 4.600.000 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. bei RBS-KITA-GSt-Stab/IV

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An

das Referat für Bildung und Sport – KITA-L
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle/Verwaltung
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle/Organisation
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-PuO
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS
das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB
das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT
das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA
das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG
das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle
das Referat für Bildung und Sport – GL 2
das Referat für Bildung und Sport – Recht
z.K.

am